

SCHLUSS MIT NEGATIVZINSEN, VERWAHRENTGELT UND STRAFZINSEN

Spätestens im Jahr 2017 wurden Kreditinstitute durch Erhebung sogenannter Negativzinsen besonders auffällig. Häufig wird auch von Strafzins oder Minuszins gesprochen. Die juristische Bezeichnung lautet Verwahrentgelt.

Der Finanzmarktwächter griff das Thema frühzeitig auf und die für den Schwerpunkt Bankdienstleistungen bundesweit zuständige Verbraucherzentrale Sachsen erhob im August 2017 am Landgericht Tübingen Klage gegen die Volksbank Reutlingen (Az.:4 O 225/17). Die Klage zielte darauf ab, dem Institut zu untersagen, eine Klausel zu verwenden, nach der ein Entgelt in Höhe von 0,500 % p.a. auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen von Kontokorrentkonten verlangt werden darf, wenn zugleich auch Kontoführungsgebühren erhoben werden. Das Teil-Anerkenntnisurteil vom 25. Mai 2018 gab der Verbraucherzentrale Sachsen Recht. Die Entwicklung zur Erhebung Verwahrentgelten konnte jedoch nicht aufgehalten werden.

EXPERTENMEINUNGEN

Banken und Sparkassen rechtfertigen Verwahrentgelte mit der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Weil diese Zinsen auf Einlagen der Banken erhebe, bliebe ihnen nichts anderes übrig, als diese Kosten an ihre Kunden weiterzureichen.

„Das sehen wir und weitere Experten anders. Es zeigt sich zudem, dass auch vermögende Kunden bei vielen Geldhäusern nicht mehr beliebt sind - sofern sie ihr Geld nicht in deren hauseigene, provisionsträchtige Produkte anlegen. Sie müssen ebenso wie vermögenslose Kunden, etwa solche mit Pfändungsschutzkonten, mit Kündigung rechnen.“



**Andrea Heyer, Teamleiterin
Finanzdienstleistungen**

So äußert sich Dr. Timm Gudehus, Unternehmensberater und Autor aus Hamburg: *„Die Einlagen auf den Girokonten sind kein gesetzliches Geld, das - soweit es nicht ausgeliehen wird - bei der Zentralbank verwahrt wird, sondern jederzeit fällige Forderungen der Girokonteninhaber an die kontoführende Bank. Es wird dafür weder bei der Zentralbank noch anderswo Geld „aufbewahrt“, sondern nur eine Forderung verbucht und verwaltet. Die Mindestreserve in Höhe von 1 % der Girokontoguthaben ist von den Negativzinsen der Zentralbank freigestellt. Die Kosten der Bank für Zubeziehungen, Abbuchungen und Überweisungen werden mit den Transaktionsgebühren abgegolten.“*

FAKTEN

- Im Juni 2021 berechnen rund 430 Institute gegenüber Privatkunden Negativzinsen.
- Immer seltener werden hohe Freibeträge gewährt. Etwa ein Drittel der Geldhäuser gewährt nur einen Freibetrag von 25.000 Euro oder weniger.
- Einzelne Banken fordern das Entgelt bereits ab dem ersten Euro oder fordern einen höheren Strafzins als die Europäische Zentralbank (minus 0,5 Prozent)
- Aktuell werden sechs Klagen von Verbraucherschutzorganisationen gegen Verwahrentgelte geführt. Sie richten sich gegen Unternehmen aller Institutsgruppen.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht streitet in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (Az.: 7 K 2237/20).

BEISPIEL SPARKASSE VOGTLAND

- Die Sparkasse Vogtland wollte im Februar 2020 ihren Privatkunden mit den Konten VogtlandGiro komfort, VogtlandGiro direct, VogtlandGiro basis, VogtlandGiro young ein Verwahrentgelt auferlegen.
- Ausgewiesen wurde ab 01.02.2020 ein Verwahrentgelt für Guthaben ab 5.000,01 Euro in Höhe von minus 0,7 % p.a..
- Die Verbraucherzentrale Sachsen klagt vor dem Landgericht Leipzig (AZ.: 05 O 640/20) gegen die Sparkasse Vogtland.

verbraucherzentrale

Sachsen

DIE SITUATION DER BETROFFENEN

Banken sind in den letzten Monaten dazu übergegangen, mit ihren Kunden vorformulierte Rahmenvereinbarungen über die Einführung von Verwahrentgelten zu schließen. Kunden, die sich weigern eine solche Vereinbarung zu unterzeichnen wird die Kündigung der Geschäftsbeziehung angedroht und auch ausgesprochen.

Die Zahl der Verbraucherbeschwerden nimmt stetig zu. Betroffene machen aus ihrem Ärger keinen Hehl, so wie Herr B. aus Ludwigshafen gegen-



über der Verbraucherzentrale Sachsen:

„Ich beschwere mich als Verbraucher ganz klar und deutlich über die Erhebung von Verwahrentgelten bei Volks- und Raiffeisenbanken sowie bei Sparkassen.

In einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden einer großen VR Bank wird unverblümt angedroht, wenn man keine Geschäfte mit der Bank macht, würde zukünftig eine Änderungskündigung erfolgen, um das Verwahrgeld zu erzwingen!

Ich widerspreche der Kündigung des Kontos zum 01.08.2021 und weise Ihr Anliegen auf Verwahrgeld-/Strafzinsenerhebung zurück.“

❖ FORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN

- ❗ Die Verbraucherzentrale Sachsen hält Verwahrentgelte gegenüber Verbraucher*innen für unzulässig und fordert deshalb die Kreditinstitute auf, solche nicht einzuführen.
- ❗ Kunden, die zu keiner Vereinbarung über ein Verwahrentgelt bereit sind, darf die Geschäftsbeziehung nicht gekündigt werden. Vor diesem Hintergrund bereits ausgesprochene Kündigungen sind unwirksam.
- ❗ Bereits erhobene Entgelte sind zurück zu zahlen.
- ❗ Sofern die Praxis seitens der Banken und Sparkassen nicht eingestellt wird und die Rechtsprechung Verwahrentgelte für zulässig erachtet, fordert die Verbraucherzentrale Sachsen den Gesetzgeber auf, die Einführung von Negativzinsen auf Girokonten zu verbieten.

WAS DIE POLITIK LEISTET

Die Politik hat sich zwischenzeitlich dem Thema angenommen. Im Mai 2021 wurde auf der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) Folgendes einstimmig beschlossen:

„Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund zu prüfen, ob und wie die Einführung von Negativzinsen bei Girokonten verboten oder in verbrauchergerechter Weise beschränkt werden kann.

Auch wird gebeten zu prüfen, ob Bestandskunden ausreichend vor einer nachträglichen Einführung von Negativzinsen geschützt sind oder ob durch die Regelung zur Zustimmungsfiktion bei Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages nach § 675 g Abs. 2 BGB die Gefahr einer auch Bestandskunden treffenden Verbreitung von Negativzinsen auf Guthaben besteht.“

verbraucherzentrale

Sachsen